

Abg. Tendler erläuterte, dieses Thema sei auch schon einmal im Januar 2015 im Ausschuss behandelt worden. Die Mitnahme von E-Scootern in Bussen und Bahnen sei sicherlich nicht einfach umzusetzen, aber für die Mobilität der Menschen, die auf E-Scooter angewiesen seien, besonders wichtig. Die Verwaltung habe in der Vorlage auch dargestellt, wie sich die einzelnen Verkehrsunternehmen geäußert haben, dennoch zeigten die Münsteraner mit ihrem Modell, dass es möglich sei. Er schlage deshalb vor, dass sich der Ausschuss das Projekt einmal vor Ort in Münster anschau.

Abg. Gasper wies darauf hin, dass der Rhein-Sieg-Kreis, im Gegensatz zum flachen Land in Münster, aus einer Berg-und-Tal-Landschaft bestehe. Die Fahrer müssten also ein ganz anderes Risikopotential berücksichtigen. Bei einem Gewicht des E-Scooters von 300 kg und einer Busgeschwindigkeit von 50 km/h würden bei einem plötzlichen Abbremsen Kräfte freigesetzt, die das 10–15fache des Gewichtes betragen. Das Risiko, dass der E-Scooter durch den Bus fliege und Menschen verletzt würden, sei den Verkehrsunternehmen einfach zu groß. Bevor über eine Mitnahme entschieden werde, müssten zunächst die technischen Voraussetzungen geschaffen und von den Busherstellern Haltesysteme entwickelt und installiert werden, damit die geschilderte Gefahr ausgeschlossen werden könne.

Abg. Metz machte deutlich, dass es eine schwierige Situation sei. Auf der einen Seite möchte man den Menschen mit eingeschränkter Bewegung eine größere Mobilität und damit mehr gesellschaftliche Teilhabe ermöglichen. Auf der anderen Seite könne es nicht sein, dass das Fahrpersonal dadurch haftungsrechtliche Probleme bekomme. Ein bisschen enttäuscht sei er persönlich darüber, dass der einberufene „Runde Tisch“ des Landesverkehrsministeriums auf Basis eines Gutachtens die grundsätzliche Machbarkeit bestätigt habe, es aber dennoch kein endgültiges Ergebnis gebe. Ein Schwerpunkt müsse sicherlich die Schaffung der technischen Voraussetzungen sein. Ihm fehle bei den Verkehrsunternehmen der eigene Antrieb, hier im Sinne der Daseinsvorsorge tätig zu werden. Insofern sei es Aufgabe der Politik, hier korrigierend einzugreifen. Aus seiner Sicht könnte es deshalb durchaus sinnvoll sein, die Verkehrsunternehmen mit einer entsprechenden Prüfung und aktiven Mitarbeit an der Lösung des Problems zu beauftragen.

Abg. Tendler bemerkte, es sei sicherlich richtig, dass es eine rechtliche und fachliche Dimension des Problems gebe. Ebenso müsse die besondere Situation der Busfahrer berücksichtigt werden. Der wesentliche Punkt sei aber, dass man versuche, eine Lösung zu finden. Er bekräftigte daher nochmals seinen Vorschlag, die Situation konkret vor Ort am Beispiel von Münster anzuschauen.

Abg. Heinsch stellte klar, das haftungsrechtliche Risiko trage nicht der Busfahrer, sondern der Betriebsleiter. Er arbeite in einem Verkehrsunternehmen und könne von daher sagen, dass es sich die Verkehrsunternehmen nicht zu einfach machen würden. Sie denken sehr wohl darüber nach, wie man die Beförderung der E-Scooter ermöglichen könne. Eine sachgerechte Beurteilung sei aber schwierig, weil es auch unterschiedliche Gutachten gebe. Wenn sichere technische Voraussetzungen geschaffen werden könnten, würden die Verkehrsunternehmen die Mitnahme der E-Scooter auch umsetzen. Er unterstütze den Vorschlag von Herrn Abg. Tendler. Bei einer Ortsbesichtigung könnte man dann auch den Betriebsleiter nach den Beweggründen für seine Entscheidung fragen.

Unter Berücksichtigung des Antrages von Herrn Abg. Tendler schlug der Vorsitzende, Abg. Steiner, folgende weitere Verfahrensweise vor:

- 1. Die verkehrspolitischen Sprecher stimmen sich untereinander ab, ob der Ausschuss eine Ortsbesichtigung in Münster durchführen solle oder alternativ, ob**

der Betriebsleiter des Münsteraner Verkehrsunternehmens in den Ausschuss eingeladen werden solle.

2. Die Verwaltung bittet den VRS, verbundweite Erhebungen durchzuführen, das Thema rechtlich und technisch zu prüfen und die Ergebnisse anschließend in der Verbandsversammlung vorzustellen.

Hierüber bestand **Einvernehmen**. Auf eine Abstimmung wurde mit Einverständnis des Antragstellers verzichtet.